

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 66/11 B

L 5 KR 27/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 10 KR 125/07 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Kreuzweg 11, 23558 Lübeck,
3. Pflegekasse der AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Kreuzweg 11, 23558 Lübeck.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 27 193,31 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger für den in seiner Zahnarztpraxis beschäftigten Beigeladenen zu 1. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung für die Zeit vom 1.1.2002 bis 31.10.2006 nachzuzahlen hat. Der Beigeladene zu 1. erzielte bis zum Jahr 2001 Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) und war privat krankenversichert. Nach einer Betriebsprüfung im November 2006 forderte die Beklagte mit Bescheid vom 2.1.2007 die Zahlung von Beiträgen für den Beigeladenen zu 1. in Höhe von 27 193,31 Euro, da dieser im streitigen Zeitraum die JAEG nicht mehr überschritten hatte. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 7.4.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 1. Der Kläger stützt sich in erster Linie auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er macht eine Abweichung des Berufungsurteils von sechs Entscheidungen des BSG geltend (*Urteile vom 25.2.1997 - 12 RK 4/96 - BSGE 80, 102 = SozR 3-2500 § 5 Nr 33; vom 4.6.1992 - 12 RK 52/90 - BSGE 69, 20 = SozR 3-2200 § 381 Nr 2; vom 4.10.1988*



- 4/11a RK 2/87 - SozR 3-2200 § 182 Nr 113; vom 30.11.1983 - 5a RKn 3/83 - SozR 3-2200 § 313 Nr 8; vom 17.12.1980 - 12 RK 34/80 - BSGE 51, 89 = SozR 3-2200 § 381 Nr 44 und vom 18.4.1974 - 3 RK 23/74 - BSGE 39, 235 = SozR 2200 § 315a Nr 1).

- 5 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil enthalten ist, und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger macht geltend, das LSG habe aufgrund der von ihm gegebenen Urteilsbegründung den tragenden Rechtssatz aufgestellt,
"der Verpflichtung zur Nachentrichtung rückwirkend festgestellter Beiträge stünde das sozialversicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip auch dann nicht entgegen, wenn der Arbeitgeber die rechtzeitige Anmeldung seines als nicht versicherungspflichtig angesehenen Arbeitnehmers, unterlassen habe und dieses lediglich auf Irrtum des Arbeitgebers beruhe, da auch irrtümliche Unkenntnis dessen Verschulden begründe."
- 7 Als Rechtssätze des BSG, von denen das LSG abgewichen sein soll, zitiert er - zT sinngemäß - Passagen aus den og Urteilen (Seiten 3 bis 5 der Begründung). Zusammenfassend führt er hierzu aus:
"Die Abweichung besteht insbesondere darin, daß das LSG Schleswig-Holstein für die Frage der rückwirkenden Beitragsnachforderung ein das Äquivalenzprinzip überlagerndes Verschulden des Arbeitgebers in der irrtümlichen Unkenntnis der Versicherungspflicht seines Arbeitnehmers sieht, während das BSG in den aufgeführten Urteilen nicht (mehr) auf die Frage des Verschuldens abstellt, sondern die unstreitig vorhandene irrtümliche Unkenntnis des Arbeitgebers allein nicht als rechtfertigenden Grund zur Überlagerung des Äquivalenzprinzipes hinreichend sieht und in diesen Fällen weiterhin für maßgeblich erachtet, daß der Wechselbeziehung zwischen Beitragsverpflichtung und Leistungsansprüchen dadurch genügt werden müßte, daß wechselseitige Verpflichtungen auch für die Vergangenheit bestanden haben bestehen können."



- 8 Es kann dahinstehen, ob mit den zitierten bzw umrissenen Abschnitten der Beschwerdebegründung und den dort wiedergegebenen Passagen aus den og BSG-Urteilen jeweils hinreichend konkrete Rechtssätze benannt werden. Jedenfalls hat der Kläger nicht - wie erforderlich - substantiiert ausgeführt, dass die revisiblen Rechtsnormen, zu denen der dem LSG zugeschriebene Rechtssatz aufgestellt worden ist, in Wortlaut und Regelungsgehalt mit den Normen übereinstimmen, die den "Rechtssätzen" des BSG zugrunde liegen (*zu diesem Erfordernis vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 392 mwN*), sodass für beide Rechtsnormen dieselben Rechtssätze zu gelten haben. Zu entsprechenden Ausführungen hätte Anlass bestanden, denn bereits das LSG hat darauf hingewiesen, dass die vom Kläger jetzt für die Behauptung einer Divergenz in Anspruch genommenen Urteile des BSG nicht die Nachforderung anteiligen Gesamtsozialversicherungsbeitrags gegenüber einem Arbeitgeber aufgrund einer Betriebsprüfung (§§ 28d Satz 1, 28e Abs 1 Satz 1, 28p SGB IV) betrafen, sondern - mit Ausnahme des Urteils vom 4.10.1988 (4/11a RK 2/87 - SozR 3-2200 § 182 Nr 113) aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung - Fallkonstellationen aus dem Bereich der Krankenversicherung der Rentner. Vom vorliegenden Fall unterscheiden sie sich alle dadurch, dass jeweils der Versicherte als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wurde und nicht - wie hier - ein Arbeitgeber, der als solcher außerhalb des unmittelbaren Äquivalenzverhältnisses steht.
- 9 Den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungserfordernissen genügt die Begründung auch deshalb nicht, weil sich das Berufungsgericht zur Begründung seiner Rechtsauffassung, wonach Beiträge unter Umständen auch für Zeiten (nach)gezahlt werden müssen, für die Versicherungsschutz nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden konnte, insbesondere wenn ein Arbeitgeber eine rechtzeitige Meldung eines - etwa irrtümlich als nicht versicherungspflichtig angesehenen Arbeitnehmers - unterlassen habe, ausdrücklich auf Rechtsprechung des BSG berufen hat (*BSG Urteil vom 9.10.1984 - 12 RK 46/82 - BSGE 57, 179 = SozR 2200 § 517 Nr 8*) und an keiner Stelle seines Urteils zu erkennen gegeben hat, von den Rechtssätzen der BSG-Rechtsprechung abweichen oder abweichende eigene Rechtssätze aufstellen zu wollen. In derselben Weise hat sich das LSG mit den vom Kläger zur Begründung der Divergenzrüge benannten BSG-Urteilen beschäftigt, ohne darin enthaltene Rechtssätze in Frage zu stellen, sondern hat sich insoweit auf eine vom seinerzeitigen Sachverhalt abweichende Fallkonstellation berufen. Vor diesem Hintergrund hätte es in der Beschwerdebegründung eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - vermeintlich falschen Anwendung der vom BSG aufgestellten Grundsätze beruht. Zwar kann das LSG von einer Entscheidung ua des BSG auch dann abweichen, wenn es einen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Rechtssatz nur sinngemäß und in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet entwickelt. In einem solchen Fall wäre jedoch darzulegen, dass sich der Rechtssatz nicht erst nachträglich logisch induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt, sondern dass sich aus den Ausführungen des Be-



rufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus dem sich aus der Entscheidung selbst schlüssig ergebenden Rechtssatz, den das LSG als solchen auch tatsächlich vertreten wollte, erkennen lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Dies darzulegen hat der Kläger versäumt.

- 10 2. Soweit der Kläger zum Ende seiner Begründung "dieser Rechtssache ... grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus" zumisst und sich damit auch auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG beruft, fehlt es bereits an der hierzu notwendigen Formulierung einer sich ernsthaft stellenden Rechtsfrage, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*zu dieser Voraussetzung vgl allgemein BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7; BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*).
- 11 Selbst wenn den vorhergehenden Ausführungen des Klägers zur Begründung der Divergenzrüge sinngemäß die Frage zu entnehmen wäre, ob irrtümliche Unkenntnis des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht eines Arbeitnehmers der Verpflichtung zur Beitragsnachzahlung entgegensteht, wären - auch mit Blick auf die Regelungen in § 28e und § 28g SGB IV - Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Frage nicht den diesbezüglichen Anforderungen entsprechend dargelegt. Diese Anforderungen werden bezüglich der Klärungsbedürftigkeit bereits deshalb verfehlt, weil das BSG nach den Ausführungen des Klägers diese Frage in den von ihm zitierten Entscheidungen schon durch tragende Rechtssätze in seinem Sinne beantwortet hat. Eine Rechtsfrage aber, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss - was vorliegend nicht geschieht - substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Darüber hinaus fehlen zur Darlegung der Klärungsfähigkeit schon Ausführungen, wonach das LSG für das Revisionsgericht bindend (*vgl § 163 SGG*) festgestellt hätte, dass vorliegend eine Beitragsabführung nur irrtümlich unterblieben ist. Denn insbesondere die vom LSG am Ende der Seite 11 des Urteils gewählten Formulierungen legen es nahe, dass es diese Frage offen lassen wollte.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.



- 14 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des LSG in Höhe des Betrages der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)